

Mit einem Bein im Kloster

WOHNPROJEKT Bernhard Wietlisbach (68) lebt teils im Kloster, teils bei seiner Frau. Wohnen zwischen zwei Welten: Das wird bald auch in einem Luzerner Kloster möglich sein.

SYLVIA STAM UND BARBARA LUDWIG
redaktion@luzernerzeitung.ch

Ein Montagvormittag im Kapuzinerkloster Rapperswil. Sechs Männer sitzen am Tisch, trinken Kaffee, essen Gipfeli. Alle sind über 60. Fünf sind Kapuziner, drei tragen eine braune Kutte. Einer ist Bernhard Wietlisbach (68), verheiratet seit 44 Jahren – ein Sohn, zwei Enkel. Der Aargauer hat sich ein Leben in zwei Welten eingerichtet. Ein paar Tage pro Woche lebt er bei den Kapuzinern, dann wieder ein paar Tage bei seiner Frau. Es begann mit einer Schnupperwoche. Doch «schon am zweiten Tag nahm es mir den Ärmel hinein», erzählt Bernhard Wietlisbach. «Ich spürte, ich brauche das.» Bernhard Wietlisbach wollte regelmässig im Kloster leben. Ohne seine Frau zu verlassen. Das Kloster, wo der «Sonderfall» in der Gemeinschaft diskutiert wurde, war schliesslich einverstanden – und seine Frau liess ihn ziehen. Auch sie habe gespürt, dass ihm der Aufenthalt im Kloster gut tue.

Günstige Miete in teurer Gegend

Was in Rapperswil möglich ist, soll bald auch in Luzern Realität werden: Im Kapuzinerkloster Wesemlin in der Stadt Luzern werden zurzeit mehrere Klosterzellen umgebaut. Einziehen sollen dort ab Herbst 2015 Frauen und Männer, die «mit einem Bein» im Kloster leben wollen. Der Mietpreis soll 700 bis 900 Franken betragen, Kosten für die Mahlzeiten ausgenommen. «Für dieses attraktive Wohnquartier ist das günstig», findet Fridolin Schwitler, Leiter der Spendenkampagne für das neue Wohnangebot und selber Bruder auf Zeit. Schwitler war bis 2009 Wirtschaftsförderer der Stadt Luzern, trat dann als erster «Bruder auf Zeit» ins Kloster Rapperswil ein und lebt noch heute bei den Kapuzinern – inzwischen im Wesemlin in Luzern.

Der Tagesablauf der künftigen Klosterbewohner ist bereits klar definiert: «Frühstück und Mittagessen können mit der Klostergemeinschaft eingenommen werden. Beim Abendessen bleibt diese unter sich, die Mitbewohner können das Abendessen aber in der Küche beziehen», erklärt Schwitler. Des Weiteren ist die Teilnahme an allen drei Tagzeitengebeten möglich. Eine Verpflichtung, an Gebeten oder Mahlzeiten teilzunehmen, bestehe jedoch nicht, sagt Schwitler, «wir erwarten aber eine grundsätzliche Bereitschaft, in einem



Das Kloster Wesemlin Luzern wird zurzeit umgebaut. Ab Herbst 2015 werden die Kapuziner ihr Heim mit neuen Bewohnern teilen.

Bild Philipp Schmidli

klösterlichen Umfeld zu leben.» 31 Personen – 22 Männer und 9 Frauen – haben bislang ihr Interesse an einem Studio im Kloster Wesemlin bekundet. Sie sind zwischen 40 und 85 Jahre alt, die meisten stehen kurz vor der Pensionierung. «Die Studios werden nicht ausgeschrieben, noch entscheiden wir aufgrund der Reihenfolge der Anfragen», sagt Damian Keller, Projektleiter des Wohnprojekts. «Wir möchten gern Frauen und Männer aufnehmen, auch wünschen wir uns eine altersmässige Durchmischung», erklärt Fridolin Schwitler zwei wichtige Auswahlkriterien, «ferner legen wir Wert auf eine Identifikation mit dem Kloster.»

Um die Eignung zu prüfen, sollen Interessenten für eine oder zwei Wochen im Kapuzinerkloster Rapperswil mitleben. Ein strenges Selektionsverfahren also? «Wir Kapuziner gehen eine Verbindlichkeit ein, die über einen blossen Mietvertrag hinausgeht», rechtfertigt Keller das Vorgehen. Bereits jetzt zeigten einige Briefe, dass Menschen mit falschen Erwartungen an dieses Projekt herantreten. «Einige Inte-

ressenten hoffen, hier eine Form von betreutem Wohnen vorzufinden», sagt Keller, «diese Leistung können wir personell nicht erbringen. Die Mitbewohner müssen eigenständig sein.»

Helfen in Garten und Kirche

Die Kapuziner erhoffen sich von den Mitbewohnern auch ein gewisses freiwilliges Engagement im Kloster. Möglichkeiten hierfür gibt es viele: «Die Leute könnten beispielsweise im Garten mithelfen, im Hausdienst, beim Empfang an der Pforte. Denkbar sind aber auch Engagements im liturgischen Bereich: als Lektorin, Sakristan, Kantorin bis hin zum Anleiten von Gebeten», erläutert Schwitler.



«Ich spürte, ich brauche das.»

BERNHARD WIETLISBACH

Nicht nur von den neuen Bewohnern, auch von den Kapuzinern selber wird einiges erwartet: «Von den Brüdern, die hier leben, braucht es ein Ja für diese neue Form der Gemeinschaft», sagt Keller. Denn die neue Lebensform bringe Veränderungen auf verschiedenen Ebenen mit sich. So werde beispielsweise die Gebetsprache angepasst werden müssen,

damit auch Aussenstehende einen Zugang dazu finden – eine Erfahrung, die man in Rapperswil gemacht hat. Dennoch gehöre gerade eine solche Offenheit für die Menschen zum Charisma der Kapuziner: «Früher gingen wir hinaus zu den Leuten, jetzt ist es umgekehrt: Die Leute kommen zu uns.» Wer zu diesen Veränderungen nicht bereit sei, müsse sich versetzen lassen. Das sei in Einzelfällen hart, es gehöre aber zur Tradition der Kapuziner, von Zeit zu Zeit in ein anderes Kloster versetzt zu werden, meint Keller. Aktuell wohnen 18 Brüder im Wesemlin.

«Ich fühle mich freier»

Die Zeit im Kloster habe ihn auch persönlich verändert, sagt Bernhard Wietlisbach: «Es braucht überhaupt nicht viel zum Leben», so seine Erkenntnis. Das einfache Leben der Brüder fasziniert ihn. «Ich lebe heute nur noch in der Gegenwart. Dadurch fühle ich mich viel freier.» Dass einer wie er ins Kloster geht: Bekannte und Freunde staunten, schüttelten den Kopf. So kannte man Bernhard Wietlisbach nicht. Immer wieder musste er sich erklären. Mit seiner Euphorie habe er aber viele überzeugen können, «fast anstecken». «Heute sind manche Freunde und Bekannte fast eifersüchtig.»

Informationen über das Wohnprojekt im Kloster Wesemlin: www.klosterluzern.ch

Lebensgefährlich



Erika Trüssel

Kürzlich war in einem Artikel in dieser Zeitung zu lesen, dass es Menschen gibt, so genannte Kryoniker, die sich für sehr viel Geld sofort nach ihrem Tod in einem mit Flüssigstickstoff gefüllten Behälter auf minus 196 Grad kühlen und aufbewahren lassen. Dies, weil sie hoffen, dass die Wissenschaft eines

MEIN THEMA

Tages so weit ist, dass sie ihre Körper reanimieren kann oder dass sie aus Stammzellen ihres Gehirns nachgezüchtet werden können. Der Wunsch nach einem zweiten Leben in ferner Zukunft bestimmt ihr erstes Leben so sehr, dass Angst, Einschränkungen und Opfer ihre ständigen Begleiter sind.

Im Gegensatz dazu gibt es in Europa Menschen, vor allem jugendliche Secondos, die sich der Terrormiliz IS anschliessen, weil sie völlig besessen sind vom Gedanken, mit ihrem Leben und vor allem mit ihrem Tod etwas Sinnvolles tun zu wollen. Vor ein paar Tagen feierten wir Allerseelen, die Themen «Sterben und Tod» wurden vielfältig thematisiert und besprochen. Ob gläubig oder nicht, jeder Mensch setzt sich auf seine eigene Weise mit der Thematik auseinander, aus eigener Betroffenheit oder angestossen durch eine Situation von aussen.

Angesichts solcher Tatsachen drängt sich die Frage auf, welchen Wert denn das Leben überhaupt hat. Ist es überhaupt lebenswert? Unser christlicher Glaube lehrt uns klar: Wir Menschen verfehlen den Kern des Lebens, wenn wir die Tatsache nicht akzeptieren, dass unserem Handeln Grenzen gesetzt sind, dass «Leben» generell bestimmten Gesetzmässigkeiten unterworfen ist. Erst in dieser Demut sind wir auf dem Weg zu einem Leben «in Fülle» im Hier und Jetzt, wie es uns verheissen ist.

Erika Trüssel, Theologin, Wolhusen

Priester erhält 12 000 Euro Schadenersatz von der Schweiz

PROZESS Die Schweiz hat das Recht eines Genfer Priesters auf Unschuldsvermutung verletzt. Ihm wurden sexuelle Übergriffe angelastet, obwohl die Taten verjährt waren.

Ein Westschweizer Priester begeht mutmasslich sexuelle Missbräuche an zwei Abhängigen. Dies sind gemäss dem Schweizerischen Strafbuch 16- bis 18-Jährige, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter stehen. Der Priester wird Anfang 2008 vom damaligen Offizial des Bistums Lausanne-Genève-Freiburg wegen Verdachts auf Pädophilie bei der Genfer Justiz angezeigt, worauf die Genfer Staatsanwaltschaft gegen ihn Ermittlungen aufnimmt. Sie hört die mutmasslichen Opfer an, sie hört den heute 56-jährigen Priester an. Dieser gesteht bei der polizeilichen Befragung zunächst seine Taten – zieht das Geständnis allerdings zwei Tage später wieder zurück. Die Staatsanwaltschaft stellt die Untersuchungen am 25. September 2008 ein: Der Fall ist verjährt; die Missbräuche sollen 1991/1992 stattgefunden haben.

Recht auf Unschuldsvermutung

Gemäss dem Schweizerischen Strafrecht verjähren Sexualdelikte nach 7

beziehungsweise 15 Jahren – Letzteres, sofern dem mutmasslichen Täter eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren droht. Sexualdelikte an Kindern verjähren hingegen nicht.

Bei der Verfahrenseinstellung machte die Genfer Staatsanwaltschaft einen entscheidenden Fehler: Die entsprechende Einstellungsverfügung war so abgefasst, dass dem Priester die Taten dennoch angelastet wurden. Der Priester habe die Not der Opfer missbraucht, habe «schamlos» von deren Abhängigkeit profitiert und die ihm vorgeworfenen Taten begangen. Nachdem die Medien den Fall aufgegriffen hatten, beschwerte sich der Priester bei den Genfer Behörden und forderte eine neue Einstellungsverfügung, die lediglich die Verjährung festhält. Die Behörden kamen dieser Forderung nicht nach; ein Rekurs des Priesters vor Bundesgericht wurde im März 2009 abgewiesen. Damit hat die Schweiz das Recht des Priesters auf Unschuldsvermutung verletzt, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seinem gestern in Strassburg gefällten Urteil feststellt (Verstoss gegen Artikel 6, Paragraph 2 der Menschenrechtskonvention).

Rufschädigung und Entschädigung

Das Gericht begründet, der Ruf des Priesters sei durch die Veröffentlichung der Verfügung ernsthaft geschädigt worden. Zwischen 2008 und 2009 führte nämlich auch die Kirche ein Verfahren



«Ein Verfahrensabschluss, der nicht mit einer Verurteilung endet, darf auch keine Verurteilung beinhalten.»

FELIX BOMMER,
PROFESSOR FÜR STRAFRECHT,
UNIVERSITÄT LUZERN

gegen den Geistlichen, das in seinem Rücktritt mündete. Dabei wurde die Genfer Verfügung mehrfach zitiert. Die Strafe wurde allerdings aufgehoben, nachdem das arbeitsrechtliche Schiedsgericht die Römisch-katholische Kirche Genfs zu einer symbolischen Schadenersatzzahlung von 1 Franken verurteilt hatte.

Die Schweiz muss nun mehr Geld in die Hand nehmen: Der EGMR verurteilt das Land zu einer Schadenersatzzahlung an den Priester in Höhe von 12 000 Euro. Zudem muss die Schweiz für die Verfahrenskosten in Höhe von 15 000 Euro aufkommen. Das Urteil kann allerdings noch innerhalb der nächsten drei Monate angefochten und vor die Grosse Kammer des EGMR weitergezogen werden.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erstaunt. Man wolle Opfer- und nicht Täterschutz, war etwa das Credo der angenommenen Pädophileninitiative. Dasselbe gilt etwa auch für die politischen Forderungen nach dem Mordfall Marie im Kanton Waadt. So hat denn auch der Verein Humanrights.ch bereits auf das Urteil reagiert und schreibt in einer Stellungnahme: «Es scheint einmal mehr, dass der Gerichtshof eine Person schützt, die dies nicht verdient hat.» Dennoch sei das Urteil nachvollziehbar und richtig, schliesslich habe sich der Priester nie vor einem Gericht gegen die Vorwürfe

verteidigen können. Es dürfe nicht angehen, dass das Gesetz für Straftaten eine Verjährungsfrist vorsehe, dies jedoch dazu führe, dass ein mutmasslicher Straftäter «quasi in Umgehung aller rechtsstaatlicher Garantien direkt die sozialen Folgen einer Verurteilung tragen muss. Auch mutmassliche Straftäter haben das Recht auf einen fairen Prozess», so Humanrights.ch weiter.

«Es ist unzulässig»

Bei Felix Bommer, Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Internationales Strafrecht an der Universität Luzern, stösst der Fall des Genfer Priesters auf grosse Verwunderung. «Eine Einstellungsverfügung kommt einem Freispruch in der Untersuchungsphase gleich», hält Bommer fest. Und er führt aus: «Ein Verfahrensabschluss, der nicht mit einer Verurteilung endet, darf auch keine Verurteilung beinhalten. Es ist unzulässig, jemanden in einer solchen Verfügung einer Tat zu beschuldigen.» Das gelte so nicht nur in der Menschenrechtskonvention, sondern sei ein anerkannter Bestandteil der Schweizerischen Strafprozessordnung, sagt Bommer. Erklären lasse sich dies so, dass das Bundesgericht und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte offenbar unterschiedlicher Ansicht darüber waren, ob die Einstellungsverfügung eine solche Beschuldigung enthalte.

ALEXANDRA MLADENOVIC